

A) FESTSETZUNGEN

- A) AUFZUHEBENDE BAUGRENZE
- B) AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- C) AUFZUHEBENDES RAHMENGRÜN
- D) AUFZUHEBENDER GELTUNGSBEREICH
- E) AUFHEBUNG DER ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
- F) BEST. bzw. NEU ZU GESTALTENDE HÖHENLINIE (mit Höhe über NN)
- G) AUFZUHEBENDE HÖHENLINIE
- H) FLÄCHE ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LÄNDSCHAFT

DIE ZUFUHRT ZUR PFLEGE UND UNTERHALT DES REGENRÜCKHALTEBECKENS IST VON DEN ANWEISERN ZU WARTEN. DIE BAUVERFAHREN UND BAUBAUWEISE SIND AN ANDEREN PLÄTZEN UND/ODER UNTER ANDEREN BEZUGSNUMMERN FESTEZULEGEN. RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLÄNEN "HOF 1" AUFGEFÜHRTE MASSNAHMEN, PFLANZQUALITÄTEN UND PFLANZQUANTITÄTEN AUCH FÜR DIE AUSGLEICHSFÄCHE, ZU BEACHTEN. DIE RESTLICHEN FESTSETZUNGEN DURCH PFLANZZEICHEN, SOWIE BI HINWEISE UND BLEIBEN UNBERÜHRT!

D) VERFAHRENSVERMERKE

1. DER GEMEINDERAT HAT IN DER SITZUNG AM 20.07.2006 DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN; DER ÄNDERUNGSBESCHLUSS WURDE AM 20.07.2006 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
 2. DIE FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 1 BAUGB UND DIE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB FAND IN DER ZEIT VOM 4. JANUAR 2007 BIS 5. FEBRUAR 2007 STATT.
 3. DER ENTWURF DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM 15.02.2007 WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 7. MÄRZ 2007 BIS 10. APRIL 2007 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
 4. DER GEMEINDERAT TIEFENBACH HAT MIT BESCHLUSS VOM 24. MAI 2007 DAS DECKBLATT NR. 2 ZUM BEBAUUNGSPLAN „GE HOF 1“ IN DER FASSUNG VOM 15.02.2007 GEM. § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
 5. DER SATZUNGSBESCHLUSS WURDE GEM. § 10 ABS. 3 BAUGB ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT DURCH ANSCHLAG AN DEN GEMEINDLICHEN ANSCHLAGTAFELN IN TIEFENBACH; KIRCHBERG; HASELBACH UND IRRING; SOWIE DURCH ABDRUCK IM GEMEINDENACHRICHTENBLATT AM 25. MAI 2007.
- MIT DER BEKANNTMACHUNG IST DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „GE HOF 1“ IN KRAFT GETRETEN.

TIEFENBACH; DEN 25. MAI 2007

GEMEINDE TIEFENBACH



(SCHWARZMAIER)
1. BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN

"HOF 1"

2. Änderung

GEMEINDE TIEFENBACH

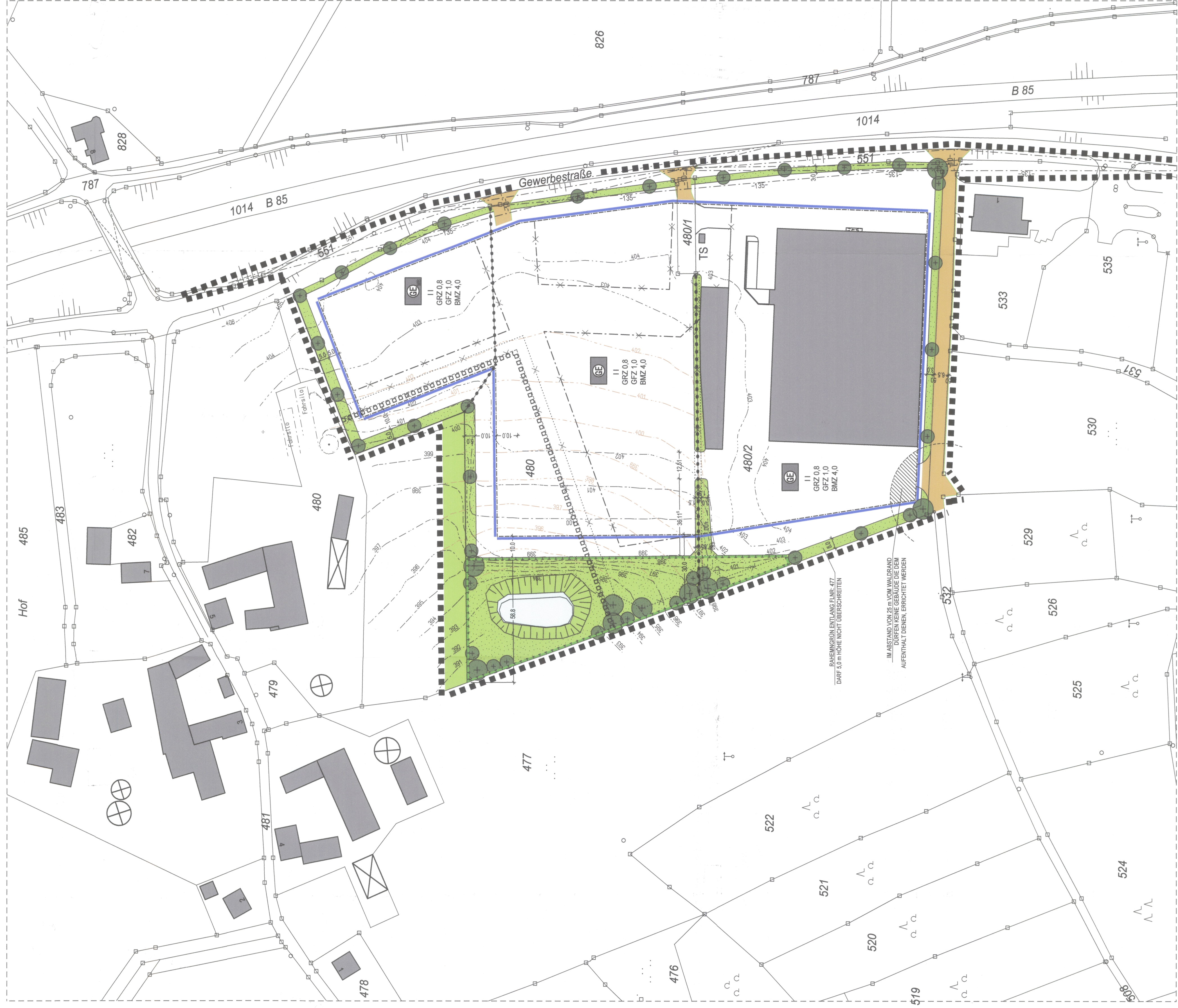
DER BEBAUUNGSPLAN UMFASST DIE FLURSTÜCKNUMMERN:
480 (Teilfläche), 480 / 1, 480 / 2

DIE GEMEINDE TIEFENBACH ERLÄSST GEMÄSS § 2 ABS. 1, § 8 9 10 BAUGB (BAYBO), ART. 98 BAYERISCHE BAUORDNUNG (BAYBO), ART. 23 GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO), BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 23.01.1990 (BaunVO) SOWIE DER PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 (PlanZv 90), DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS

SATZUNG

PLANFERTIGER:

ARCHITEKTURBÜRO HACHE GMBH
DIPL.-ING. (FH) ARCHITEKT
HANS-JÜRGEN HACHE
MARKTPLATZ 24
85570 MARKT SCHWABEN
TEL.: 08121/40036
FAX.: 08121/40035



DAUERHAFT DEN ANS. FÜR ART. 13 BAYVERFAHRENSVERMERKE ERHEBEN ÜBERSCHREITEN

IM ABSTAND VON 25 m VOM WALDRAND DÜRFEN KEINE GEBÄUDE DIE DEM AUFWHALT DIENEN ERRICHTET WERDEN

2. ÄNDERUNG: 29.09.2006
GEÄNDERT: 15.02.2007
.....2006 AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
gefertigt am 14.07.2006